

Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln

(Nichtabstimmungsgebiet)

Bezugspreis: 4 Mark.

# Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Juli-September 1921 3 Mark

Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen

Einprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind alsbald nach dem jedesmaligen Erscheinungstermin bei der örtlichen Postanstalt anzubringen

Nr. 16

Dienstag, den 16. August 1921

2. Jahrgang

**Inhalt:** I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. A) Folgege für die Beamten und Lehrpersonen in Oberschlesien. B) Ansfassung der Stellenblätter über freie Lehrerstellen durch die Schulverbände. C) Selbsturlaubung der Lehrpersonen. 4. Studienjahr durch die Umgebung von Bonn. 5. Beratung von Schulkonferenzen an Vereinen. II. Personalnachrichten. III. Entlassene Schulstellen. Anhang Oppeln. IV. Nichtamtlicher Teil.

## I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Staatstelegramm aus Berlin vom 19. Juli 1921.

An Oberpräsident von Niederschlesien, Breslau.

Das preussische Staatsministerium hat für die Beamten, Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrpersonen in Oberschlesien in Anbetracht ihrer besonderen Notlage und Gefährdung unter Erweiterung der bisherigen Fürsorgebestimmungen beschloffen: Die unmitttelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrpersonen erhalten für jeden Schaden an ihrer gesamten zu ihrem Hausstande gehörigen beweglichen Habe, der seit dem 11. Februar 1920 durch Ausstände oder Unruhen entstanden ist oder künftig entstehen wird, vollen Ersatz zum gegenwärtigen Anschaffungswert. Bei Körperschäden der genannten Personen und ihrer Familienangehörigen wird voller Ersatz bei der Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderlichen Aufwendungen gewährt.

Ministerpräsident.

Nr. 2.

Betrifft: Ausfüllen oder wenigstens unterchristliches Anerkennen der Stellenblätter durch die Schulverbände.

Solange die staatliche Lehrerunterbringung durch Verlesung im Interesse des Dienstes erfolgte, lag sie ganz in der Hand der Unterrichtsverwaltung und es war daher das Gegebene, die Stellenblätter, mit denen die Unterbringungsstellen gemeldet werden, durch ein Organ der Unterrichtsverwaltung ausfüllen zu lassen. Das Unterbringungsgefe hat den früheren Weg der Verlesung im Interesse des Dienstes verlassen (Vorbermerkung zur Ausführungs-Versicht, Erlaß vom 31. 7. 20 U H E 7035). Nach dem Unterbringungsverfahren, das das Unterbringungsgefe eingeführt hat, geht die Anmeldung der Unterbringungsstellen von den Schulverbänden aus. § 13 Abs. 2 Satz 1 des Unterbringungsgefes vom 30. 3. 20 (Ges.-Samm. Seite 63) verweist für die Anmeldung der für die Lehrerunterbringung benötigten Stellen auf § 4 des Gesetzes und § 4 des Gesetzes begünstigt. „Die Körperschaften (§ 1) sind verpflichtet, dem Fürsorgeamt . . . anzumelden.“ Als Form der Stellenanmeldung schreibt die Ausführungs-Versicht in Teil II Abschnitt A das Stellenblatt vor. Es scheint mir daher jeder Zweifel ausgeschlossen, daß die Stellenblätter von den Schulverbänden auszufüllen sind und daß eine Vorlage der Stellenblätter ohne unmittelbare und für die Schulverbände verbindliche Beteiligung mit dem Geley und den auf Grund des Gesetzes (§ 19) erlassenen Ausführungs-Vorschriften unzulässig ist.

Es haben sich nun daraus, daß Fälle vorgekommen sind, in denen die Kreis-Schulräte Stellenblätter ausgefüllt haben, ohne daß die beteiligten Schulverbände von dem Inhalt des Stellenblattes Kenntnis gehabt haben, Folgen ergeben, die für die Beteiligten unerwünscht unangenehm sind. Das Fürsorgeamt für Lehrpersonen (Spruchkollegium), das in solchen Fällen auf Widerspruch der Schulverbände nach § 12 Abs. 1 Schlussatz des Gesetzes eintritt, entscheidet, behandelt diese Fälle von dem Gesichtspunkt aus, daß die Unterbringungsbehörde sich bei der Unterbringung an die vorgeschriebene Unterlage, das Stellenblatt, hält und weder verpflichtet noch in der Lage ist, sich auf Änderungen seines Inhalts, die der Schulverband erst nach Unterbringung vornehmen will, einzulassen. Wenn die

Schulverbände ihrer Verpflichtung, das Stellenblatt anzustellen, nicht nachläßen und es den Kreis Schulräten überreichen, sie in dieser Verpflichtung zu vertreten, müßten sie für den Schaden, der ihnen aus dieser Vertretung entspringt, aufkommen.

Es liegen, wie gesagt, Fälle vor, in denen sich daraus, daß die Kreis Schulräte ohne unmittelbare Beteiligung und namentlich, ohne für die Schulverbände verbindliche Beteiligung Stellenblätter ausgefüllt haben, ernstliche besonders auch wegen der Schadenhaftung ernstliche Unannehmlichkeiten ergeben haben. Sollte vielleicht auch dort im Bezirk das Ausstellen der Stellenblätter allgemein oder gelegentlich durch die Kreis Schulräte ohne unmittelbare und für die Schulverbände verbindliche Beteiligung der Schulverbände erfolgen, bitte ich anordnen zu wollen, daß die Kreis Schulräte ein von ihnen angefertigtes Stellenblatt zum mindesten dadurch von den Schulverbänden anerkennen lassen, daß sie es durch den Gewerksvorstand, den Verbandsvorsitzer usw. unterschreiben lassen. Da auch solche Fälle schon unangenehme Folgen ernstlicher Art herbeiführen können, so bitte ich den Schulverband das Stellenblatt ausgefüllt hatte, der Kreis Schulrat aber Abgabe des Stellenblatts geändert hatte, ohne kenntlich zu machen, daß die Änderung von ihm vorgenommen wurde, nicht vom Schulverband vorgenommen oder anerkannte Änderungen seines Inhalts nur vorgenommen werden dürfen, wenn die Änderungen als nicht vom Schulverband vorgenommen kenntlich gemacht werden.

Berlin SW, den 19. Juli 1921.

Wilhelm Erbschle 14.

St. N. 4229.

Der Vorsitzende des Fürsorgeamts für Lehrpersonen.

Abdruck zur Beachtung.

Berlin SW, den 20. Juli 1921.

St. N. 4230.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis Schulräte des Bezirks.

Nr. 3.

Durch die Verfügung vom 14. April 1920 (St. N. 1741) — (Schulbl. 1920 S. 2) haben wir bestimmt, daß in zwingenden Fällen dem abtretenden Lehrer das Recht zustehe, sich auf einen Tag selbst zu beurlauben. Das gleiche Recht steht nach seiner Beurlaubung den Lehrenden an Schulen mit zwei Lehrkräften im Einvernehmen untereinander zu. Eine verlässliche Auffassung dieser Bestimmung hat zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt. Wir weisen deshalb darauf hin, daß die Selbstbeurlaubung nur in solchen Fällen zulässig ist, wo ein zwingender Grund zur Ausübung des Unterrichts vorliegt und eine rechtzeitige Eingekaufung des Urlaubes wegen des plötzlichen Auftretens des Anlasses nicht mehr möglich ist. Die Selbstbeurlaubung ist dem Kreis Schulrat unter Begründung der Notwendigkeit und Dringlichkeit stets sofort anzuzeigen.

In nicht zwingenden Fällen ist der Urlaub in der vorgeschriebenen Weise nachzusuchen.

Berlin SW, den 29. Juli 1921.

St. N. 4231.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 4.

Das Fortbildungsinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet in der Zeit vom 12.—17. September d. Js. eine geographisch-historisch-landliche Studienfahrt durch die Umgebung von Bonn. Einzelheiten sind durch das Central-Büreau zu ersehen.

Wir weisen die zu jeder Schulhalbjahreszeit gehörenden Lehrpersonen auf die Veranstaltung hin und sind bereit, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, den zur Teilnahme erforderlichen Urlaub zu erteilen.

Staatliche Beamten können den Teilnehmern nicht bewilligt werden.

Berlin SW, den 2. August 1921.

St. N. 4232.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 5.

Im Anlaß eines Einzelfalles erlaube ich, bei Vergebung von Schulräumen an Vereine usw. darauf zu achten, daß dabei nichts geschieht, was geeignet ist, die Gelundheit der Schüler zu gefährden. Es darf unter keinen Umständen vorkommen, daß ein Schulraum, wie geschehen, an eine Vereinigung Jungen- und Tuberkulosekranker vergeben wird.

Berlin SW, den 24. Juni 1921.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

St. N. 1174, II. Bg., V. IIIA.

## II. Personalnachrichten.

## 1. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Dybb, Hans	Langenbielau, Kr. Reichenbach	Langenbielau, Kr. Reichenbach	ev. Lehrerstelle	1. 3. 1921
Deul, Käthe	Herrmannsdorf, Kr. Breslau	Herrmannsdorf, Kr. Breslau	Lehrerinstelle	1. 7. 1921
Nerenz, Paul	Wirrwig, Kr. Breslau	Wirrwig, Kr. Breslau	Lehrerstelle	"
Schindler, Franz	Goldbach, Kr. Olsh	Goldbach, Kr. Olsh	kath.	"
Pollak, Fritz	Herrmannsdorf, Kr. Breslau	Herrmannsdorf, Kr. Breslau	"	1. 8. 1921
Habrich, Hans	Neu-Limburg, Kr. Wrieg	Neu-Limburg, Kr. Wrieg	ev.	"

## Einförmig angestellt:

Grosser, Willibald	Daigen, Kr. Frankenstein	Daigen, Kr. Frankenstein	kath. Lehrerstelle	1. 4. 1921
Damsch, Albert	Kohehude, Kr. Goldapp	Gänhaciun, Kr. Nimptsch	ev.	1. 5. 1921
Ruch, Magdalena	Breslau	Breslau	Lehrerinstelle	16. 5. 1921
Perukner, Paul	Saabe, Kr. Namslau	Kr. Gohle, Kr. Gr. Wartenberg	Lehrerstelle	1. 6. 1921
Jahn, Hugo	Kr. Gohle, Kr. Gr. Wartenberg	Saabe, Kr. Namslau	"	"
Ritter, Kurt	Wrieg	Wrieg	"	"
Klemm, Arthur	Neu-Bausdorf, Kr. Gnejen	Breslau	"	1. 7. 1921
Kämmer, Gertrud	Hundsfeid, Kr. Dels	Hälsicht, Kr. Striegau	Lehrerinstelle	"
Franz, Emma	Bischkowitz, Kr. Olsh	Bischkowitz, Kr. Olsh	kath.	"
Gans, Josef	Schillersdorf, Kr. Ratibor	Heinrichswalde, Kr. Frankenstein	Lehrerinstelle	"
Seidel, Fritz	Wirtschdorf, Kr. Reichenbach	Frankenstein	Lehrer u. Organistenstelle	"
Hermann, Fritz	Nielasdorf, Kr. Strehlen	Nielasdorf, Kr. Strehlen	ev. Lehrerstelle	1. 8. 1921
Mach, Karl	Pöien	Breslau	kath.	"

2. Ernann: Hauptlehrer Herrmann Gläfer in Mittelwalde, Kr. Habelschwerdt, zum Rektor an der kath. Schule daselbst; zu Konrektoren: Lehrer Dr. Sengfelder in Oßnig, Kr. Trebnitz, Lehrer Julius Fuhrmann und Julius Webhardt in Namslau.

3. Versetzungen in den Ruhestand: Lehrer Georg Wolf in Leutmannsdorf, Kr. Schweidnitz, zum 1. 4. 1921; Rektor Rudolf Gräber in Breslau zum 1. 10. 1921.

4. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrerin Margarete Keil am 30. 9. 1921.

5. Genehmigungen: Der Kammerfängerin Jetta Pulvermacher, geb. Hünstein, und dem Kapellmeister Benno Pulvermacher, beiden in Breslau, ist jederzeit widerruflich die Genehmigung zur Leitung einer privaten Gefängnischule in Breslau, Louisenstr. 22, erteilt worden.

6. Todesfälle: Rektor Paul Langel in Reichenstein, Kr. Frankenstein, am 24. 6. 1921.

7. Provinzialschulkollegium: Ernann: Der Studienassessor Willibald Schufalla zum Studienrat am händischen Gymnasium in Frankenstein vom 1. April 1921 ab.

